



Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Pottenstein an Vereine und Organisationen vom 06. Dezember 1990

**geändert durch Beschluss vom 15.05.1995
geändert durch Beschluss vom 16.12.2002**

Die Stadt Pottenstein gewährt im Rahmen der durch den Stadtrat in den jeweiligen Haushaltsplänen bereitgestellten Mittel Zuschüsse für

- die sportliche Betätigung der Bevölkerung
- die Jugendarbeit zur Bereicherung des Jugendlebens
- die kulturelle Volkstums- und Heimatpflege
- die Feuerschutz-, Rettungs- und Hilfsdienste

A. Allgemeines

Voraussetzung für eine Zuschussgewährung sind:

1. Der Sitz des Vereins oder der Organisation im Gemeindegebiet Pottenstein.
2. Die Ausführung der Maßnahme im Gemeindegebiet Pottenstein.
3. Die Eintragung des Vereines im Vereinsregister bzw. das satzungsgemäße Erfüllen gemeinnütziger Zwecke.
4. Das Betreiben aktiver Jugendarbeit, soweit die vereinspezifische Möglichkeit hierzu besteht.
5. Das Vorhandensein ausreichender Eigenmittel.
6. Eine gesicherte Gesamtfinanzierung.
7. Es darf sich nicht um bezahlten Sport oder kommerzielle Betätigung handeln.
8. Es darf sich nicht um politische Gruppierungen handeln.

B. Zuschussfähige Aufwendungen ¹⁾²⁾

1. Es werden nur Aufwendungen berücksichtigt, die für die Ausübung der Sportart oder des Dienstes notwendig sind.
2. Der Zuschuss deckt in pauschaler Form insbesondere die Aufwendungen für
 - 2.1 Instandhaltung und Unterhaltung von Sport- und Vereinsanlagen
 - 2.2 den laufenden Betrieb des Vereins bzw. der Organisation ab.

3. Für die Pauschalierung dieser Zuwendung gelten folgende Einzelkriterien:

3.1 Bereich Sport

- a) Grundbetrag je Verein 40,00 €
- b) Zuschussbeträge für Mannschaftspunkte werden wie folgt festgesetzt:
 - Seniorenabteilungen
 - 6,00 € für das Jahr 2002
 - 5,00 € für das Jahr 2003
 - 4,00 € für das Jahr 2004
 - Jugendmannschaften und Jugendabteilungen
 - 7,00 € für das Jahr 2002
 - 6,50 € für das Jahr 2003
 - 6,00 € für das Jahr 2004

Ab dem Jahr 2003 erhalten alle Vereine ohne Mannschaftssport, die jedoch eine Jugendabteilung haben, einen Zuschuss pro jungem Vereinsmitglied in Höhe von 1,00 € pro Person. Hiervon sind die Feuerwehren ausgenommen.

Für die Unterbereiche werden Zuweisungen nur für Mannschaften gewährt, die an Punktspielen teilnehmen. Hierzu zählen:

- Seniorenmannschaften
- Jugendmannschaften (A/C)
- Damenmannschaften
- Mädchenmannschaften

Spielgemeinschaften werden mit 50 v. H. gefördert. Mannschaften, die nur Privatspiele austragen, erhalten keine Förderung.

Jugendmannschaften erhalten nach Errechnung der Sockelförderung einen Aufschlag von 50 v. H.

- ba) Unterbereich Fußball - Mannschaftsbewertung : 15 (bzw. 11)
weiteres wie bei a)
- bb) Unterbereich Schützensport - Mannschaftsbewertung: 6
weiteres wie bei a)
- bc) Unterbereich Tennis/Tischtennis und Schach - Mannschaftsbewertung: 8
weiteres wie bei a)
- bd) Unterbereich Kegeln - Mannschaftsbewertung: 6
weiteres wie bei a)

- be) Unterbereich Gymnastik/Tanzgruppen/Skisport - Mannschaftsbewertung: 15
(oder weniger)
Tanzgruppen werden in zwei Altersgruppen unterteilt.
Die karnevalistischen Tanzgruppen, die an Gardetanzturnieren teilnehmen,
werden als 3 Gruppen gewertet.
weiteres wie bei a)

3.2 Bereich Jugendgruppen, kulturelle Volkstumsgemeinschaften, Organisation der Heimatspflege

Die Pauschalzuwendung beträgt pro Jahr

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) als Grundbetrag: | 40,00 € |
| b) je Mitglied zusätzlich | 0,40 € |

3.3 Bereich Feuerschutz-, Rettungs- und Hilfsorganisationen

- | | |
|---|---------------|
| a) Feuerwehren: | |
| je aktives Mitglied: | 8,00 € |
| gestaffelt in Gruppen | |
| bis 40 Mitglieder | 280,00 €/Jahr |
| bis 50 Mitglieder | 360,00 €/Jahr |
| über 50 Mitglieder | 440,00 €/Jahr |
| b) andere Rettungs- und Hilfsorganisationen: | |
| je aktives Mitglied: | 4,00 € |
| gestaffelt in Gruppen wie unter a) mit dem Hälftebetrag | |

C. Investitionen

1. Zuschussfähige Maßnahmen

Gefördert werden Neubau, Umbau, Erweiterung und Erwerb von

- 1.1 Sporthallen, insbesondere Turnhallen, Tennishallen, Sportheimen, Gymnastikräumen
einschl. der notwendigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch-, Dusch-,
Toiletten- und Geräteräume, sowie Vereinseimen.
- 1.2 Freisportflächen, insbesondere Rasenspielfeldern, Allwetterplätzen, Tennisplätzen und
Trainingsplätzen.
- 1.3 Leichtathletikeinrichtungen, insbesondere Laufbahnen, Hoch- und Weitsprunganlagen,
Kugelstoßanlagen.
- 1.4 Reithallen und Reitanlagen im Freien, Stallungen.
- 1.5 Sonstige Gebäude, mit aufgabendienlicher Nutzung und Verwendung.
- 1.6 Schießsportanlagen.
- 1.7 Kegelsportanlagen, soweit sie zur Durchführung qualifizierten Mannschaftssports
erforderlich sind.

- 1.8 Wintersporteinrichtungen, insbesondere Schanzen, Loipenanlagen, Spurgeräte, Eisflächen, Schlittenbahnen und Lifte.
- 1.9 Trainingsbeleuchtungen bei Freisportflächen.
- 1.10 Gefördert wird auch die Generalinstandsetzung der unter 1.1 bis 1.8 genannten Einrichtungen. Voraussetzung dafür ist, dass die Anlage dadurch auf einen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste.
Eine Förderung ist nicht möglich, wenn die Generalinstandsetzung durch mangelhaften Unterhalt verursacht ist.
- 1.11 Anschaffungen von Ausrüstungsmaterial und beweglichen Gegenständen wie:
 - Pflegegegenstände
 - Geräte
 soweit sie den satzungsgemäßen Aufgaben dienen und als notwendig zu beurteilen sind.
- 2. Nicht zuschussfähig aus Investitionsmitteln sind insbesondere Aufwendungen für:
 - 2.1 Instandhaltung und Unterhaltung von Sport- und Vereinsanlagen,
 - 2.2 den laufenden Sport- und Vereinsbetrieb
 - 2.3 Gaststätten, Wohnungen und sonstige nicht zwingend im Zusammenhang mit der vereinspezifischen Betätigung stehende Investitionen.

D. Zuschusshöhe ²⁾

- 1. Pauschalbezuschussung der Aufwendungen:
 - 1.1 Hierfür stellt der Stadtrat jährlich einen Rahmenbetrag zur Verfügung und setzt für den „Bereich Sport“ einen Sockelbetrag für die „Mannschaftsbewertung“ fest.
 - 1.2 Für die übrigen Bereiche gelten die Beträge stets widerruflich bis zu einer beschlussmäßigen Änderung weiter.
- 2. Investitionsbezuschussung
 - 2.1 Als Gemeindezuschuss werden 5 % der zuschussfähigen Aufwendungen für Maßnahmen nach Abschnitt C. 1.1 - 1.10 dieser Richtlinien gewährt,
 - a) unter dem Vorbehalt der Überprüfung und
 - b) der Minderung der Maßnahmekosten bei gegebener Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG und dem anliegenden Vorsteuerabzug und
 - c) mit der Höchstbezuschussung von
 - 7.500,00 € für Maßnahmen nach C. 1.
1.1 / 1.2 / 1.4 / 1.5 / 1.6 / 1.7 / 1.8
 - 1.000,00 € für Maßnahmen nach C.1.
1.3 und 1.9
 - 2.2 Für Anschaffungen nach C.1. 1.11 wird im Einzelfall entschieden.
 - 2.3 Für Sportgeräte werden 50 % der Zuschussbeträge entsprechend der Richtlinien des BLSV gewährt.
 - 2.4 Bei Erreichen einer Sonderförderung durch andere Zuwendungsgeber, die eine Gesamtförderung von über 90 v. H. erbringt, behält sich die Stadt Pottenstein die Kürzung des Gemeindezuschusses vor.

E. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Gemeindeguschusses sind bis 1. Juli eines jeden Jahres mit den notwendigen Unterlagen bei der Stadt Pottenstein einzureichen. Neben einer genauen Darstellung der beabsichtigten Maßnahme sind vor allem Bewilligungsbescheide anderer öffentlicher Stellen (z. B. Bund, Land, Bezirk, Gemeinde) Pläne und Kostenvoranschläge vorzulegen.

Nach Prüfung der Anträge wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durch den Stadtrat im Herbst jeden Jahres eine Entscheidung getroffen.

2. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die Gemeindeguschüsse werden mit einer Zweckbestimmung bewilligt. Die Auszahlung richtet sich nach dem Bau- oder Erwerbsfortschritt. Nach Erreichen der Hälfte der zuschussfähigen Aufwendungen werden 50 %, nach Vorlage eines Verwendungsnachweises (Nr. 1.4) der Restbetrag ausbezahlt.
4. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist der Stadtverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
5. Die Stadt Pottenstein kann die zweckbestimmte Verwendung des Kreisguschusses nachprüfen.
6. Werden Beträge nicht zweckbestimmt verwendet, behält sich die Stadt Pottenstein ein Rückforderungsrecht vor.

F. Sonderförderungen

1. Förderungen des Spitzensports, evtl. für die Teilnahme an höherwertigen Meisterschaften oder die Durchführung von Meisterschaften höherer Ebene werden im einzelnen beschlossen.
2. Förderungen besonderer Aufgabenstellungen von Vereinen oder Organisationen, z. B. die Anrichtung überregionaler Zusammenkünfte werden im einzelnen beschlossen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht auch hierfür nicht.

G. Schlussbestimmungen ²⁾

1. Ausnahmen

In besonderen Ausnahme- oder Härtefällen kann der Stadtrat von diesen Richtlinien abweichen.

2. Antragspflicht

Ab dem Jahr 2003 besteht für die Vereine und Organisationen eine Antragspflicht mit terminlicher Ausschlussfrist.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 1991 in Kraft.

Bei der Verteilung der Haushaltsmittel 1990 kann der Stadtrat bereits diese Richtlinien anwenden.

Pottenstein, 06. Dezember 1990

STADT POTTENSTEIN

gez. Bauernschmitt

Bauernschmitt
Erster Bürgermeister